



International Common Law Court of Justice

Internationaler Justizgerichtshof für Naturrecht,
Völkerrecht und allgemeingültige Rechtsprechung

Wien / www.iccjv.org

Accused (private details):

z.H. Sabine IGLOFFSTEIN und
z.H. Judith BARL
c/o alleged LANDGERICHT AUGSBURG
Am Alten Einlaß 1
D- [86150] Augsburg
FAX: +49 821-3105-1200
D-U-N-S®: 551221893

Complainant (private details):

Souverän manuela aus der Familie hartmann
Person [tote Sache] Manuela Hartmann*
Geb. It. Geburtsurkunde am 08.03.1966 um 05:05 Uhr
Bahnhofstr. 3
Marktoberdorf [near to 87616]
sog. Deutschland
**geb. Urbaniak*

Beschluss

Date: 2015-08-25
Service: FAX: +43 1-2533-033-8880

AZ: 2015-DE-LGAJB-0825-MH



Sehr geehrte Damen,

bezugnehmend auf Ihren sog. Beschluss wegen angeblichen „Handeltreibens mit Btm u.a.“ aus dem Schreiben vom 02.06.2015 [sog. Beschlüsse/Urteile 1 Ls 327 Js 4531/07 und 3 Ds 135 Js 537/13 des sog. Amtsgerichts Kaufbeuren, 2 AIC StVK 29/10; 2 AIC StVK 29/14; 4 Ds 134 Js 18686/14, usw.] zur sog. Freiheitsstrafe, teilen wir Ihnen mit, dass der Souverän manuela aus der Familie hartmann Ihr Vertrags-Angebot zur Kenntnis nehmend ablehnt.

Vorab setzen wir Sie darüber in Kenntnis, dass diese Interaktion des Souverän manuela aus der Familie hartmann, mit den „Unternehmen“ LANDGERICHT AUGSBURG, AMTSGERICHT KAUFBEUREN und AMTSGERICHT AICHACH und all ihrer angeblich unterliegenden (Sub-)Unternehmen (sog. Staatsanwaltschaft Kempten, Polizei usw.) vordergründig aufklärenden Charakter trägt, weshalb wir Ihnen weiterführende Unterlagen/Gesetze zum Nachvollziehen beilegen.

Souverän manuela aus der Familie hartmann (in Folge „der Souverän“ genannt) hat Klage nach Menschenrecht und Völkerrecht eingereicht. Wir sind in jedem Fall als Oberster Internationaler Gerichtshof, mit der Anerkennung des IGH (ICC/ICJ) und der UN in Genf, beauftragt hier tätig zu werden.

Aufforderung:

Sie weisen uns unverzüglich und eindeutig nach,

- 1) dass der Souverän [angebl. Beschuldigter] mit Ihren Unternehmen einen rechtmäßig bindenden VERTRAG eingegangen ist, welcher Sie ermächtigt, ein sogenanntes „Urteil“ bzw. einen sogenannten „Beschluss“ durchzuführen.
- 2) dass eine rechtsgültige amtliche Legitimation (Amtsausweis u. Bestallungsurkunde) vorliegt,
 - a) welche Ihnen hoheitliche Befugnisse erteilt und mit der Sie befähigt sind über Souveräne/Menschen zu richten.
 - b) welche besagt, dass Sie einem reisenden Menschen den sog. Führerschein entziehen können/dürfen.
 - c) welche besagt, einem freien Menschen die Freiheit aus Gründen eines aufgezwängten Geschäftsmodelles entziehen zu dürfen.
- 3) den notariell beglaubigten Vertrag mit dem Unternehmen Bundesrepublik Deutschland (D-U-N-S® Nr. 341611478) und die notariell beglaubigte sog. Gründungsurkunde der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) in Notarieller Form, auf Welchen Staat Sie vereidigt worden sind und Wofür, Wie, Wodurch und von Wem, Sie Rechte zur Vornahme Hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben.

Für die Beweislast-Erbringungspflicht wird Ihnen eine internationale Frist von 72 Stunden gesetzt. Die Dokumente sind ausschließlich an unsere Fax-Nr. zu senden.

Sollten Sie die notwendige amtliche Legitimation und die Verträge etc. nicht fristgerecht vorlegen (rechtsgültige Unterschrift vorausgesetzt), sowie den „mit Gewalt geraubten“ sog. Führerschein nicht unverzüglich wieder (per Zustellung) dem Souverän zurückgeben, sind wir nach angegebener Frist gezwungen eine Völkerrechtsklage einzuleiten.

Eine elektronische Ausfertigung ist unzulässig und gilt nicht als rechtsgültig unterschriebenes Dokument bzw. ist nur im elektronischen Schriftverkehr gültig.



Die aktuelle Inhaftierung/Festnahme ist hiermit unverzüglich einzustellen und der Souverän binnen 24 Stunden, nach Erhalt dieses Schreibens, freizulassen und sicher nachhause zu bringen.

Es ist hiermit auch ausdrücklich untersagt, zukünftig weitere Drohbriefe [sog. Amtspost etc.] an den Souverän und/oder im Namen seiner juristischen Person auszusenden. Hinzu kommt dass eine sog. Amtspost nur von Amtspersonen zugestellt werden darf. Zustellungen über sog. Dienstleistungsunternehmen ohne amtliche Legitimation an Privatpersonen sind unzulässig. Die bediensteten Zusteller (Post, Polizei etc.) sind deshalb dafür privat haftbar.

Begründung:

Ihre gegenständigen Ausfertigungen [oben genannte sog. Beschlüsse] weisen keine Original-Unterschriften des jeweils Verantwortlichen auf. Diesen Ausfertigungen kommt daher keine Bescheidqualität zu. Sog. „Amtsschreiben“ sind nach wie vor und ausnahmslos mit leserlichen Vor-& Zunahmen zu unterzeichnen. Eine Paraphe ist KEINE rechtsgültige Unterschrift. Schreiben ohne die angeordnete Schriftform besitzen keine Rechtskraft. sog. Ausfertigung ist kein rechtsgültiger Original-Bescheid. Hierzu ist für die betroffenen Bediensteten eine ordentliche Rechts-Nachschulung anzuordnen!

Dieser schwere unbehebbarer Mangel lässt sich auch nachträglich nicht mehr korrigieren. Falls eine sog. rechtsgültige Unterschrift vorhanden wäre, ist diese erst zu überprüfen, ob der Unterzeichnende überhaupt dazu berechtigt ist. Die Erklärung zur Zeichnungsberechtigung fehlt ebenso in allen sog. Beschlüssen. Der Unterzeichner ist für seine Unterschrift voll und ganz privat haftbar, ebenso jeder Bedienstete für sein eigenes Tun und Handeln.

Sie agieren als Angestellte/r eines privaten Unternehmens (somit als Privatperson). Nach der weltweiten Aufhebung der Immunität 2013 aller sog. Beamten, sog. Richtern, sog. Polizisten, sog. Staatsanwälten etc. (siehe MOTU PROPRIO) werden wir, sollte es notwendig sein, (per Interpol) Ihre Privatadresse ermitteln lassen und gegen Sie privat ebenso Anzeige erstatten. Dies wird nach kanonischem Recht erfolgen, welchem Sie und das Unternehmen, für welches Sie tätig sind, unterliegen. Ohne nachweislich amtlicher Legitimation ist keinerlei Rechtsgültigkeit gegeben.

Weiters steht einem sog. Gericht, durch die Privatisierung der sog. Ämter, über Souveräne keine Zuständigkeit mehr zu. Durch die Abschaffung der Ämter 1945, und der damit verbundenen Privatisierung wird eindeutig eine jahrelange Amtsanmaßung offengelegt. Wenn der Souverän bei einer sog. Verhandlung nicht anwesend war oder nicht ausreichend dazu informiert war, dass es sich hierbei lediglich um ein Geschäftsmodell handle, so ist es ebenso unzulässig ein Urteil über ihn auszusprechen.

Für ein Verbrechen müssen auch vorerst tatkräftige Beweise offengelegt werden. Tatsache ist, dass sog. Polizeibedienstete und/oder sog. Staatsanwälte mit ihren sog. „Aussagen“ keinerlei handfeste Beweise vorlegen können und es sich hier nur um ein sog. Geschäftsmodell handelt. Die Möglichkeit einer Falschaussage ist bei jedem einzelnen trotz Eid nach wie vor gegeben nicht ausgeschlossen. Ein Souverän als geistig-sittliches Wesen würde niemals ohne Grund und/oder mit böser Absicht jemanden angreifen oder schädigen. Dies wäre widersprüchlich. Der Souverän hat weder ein Verbrechen begangen noch jemandem Schaden zugefügt.

Eine sog. physiopathologische Untersuchung (sog. Harntest) benötigt ebenso eine Genehmigung eines dazugehörigen Arztes und hat keinen Einfluss auf eine Verkehrstüchtigkeit. Eine Feststellung, dass angeblich THC im Blut vorhanden wäre, ist keine rechtliche Begründung, um der geschädigten Frau, also dem Souverän, ein sog. Handeltreiben vorzuwerfen und/oder ihr das Fortbewegungsrecht zu entziehen. Der Souverän darf auch selbst entscheiden ob er eine bestimmte Pflanze als Heilmittel zur eigenen gesundheitlichen Verbesserung bzw. zum eigenen körperlichen Wohlstand zu sich nimmt. Eine sog. illegitime Strafe hierzu ist unzulässig.



International Common Law Court of Justice

Internationaler Justizgerichtshof für Naturrecht,
Völkerrecht und allgemeingültige Rechtsprechung

Wien / www.iccjv.org

Der Souverän hat das Recht und den Anspruch auf einen dementsprechenden Schadensersatz und es besteht kein Anlass eine Schadensersatzklage als unzulässig zurückzuweisen. Eine internationale Strafanzeige ist hiermit erfolgt.

Alle Beteiligten als Bedienstete der sog. Ämter/Behörden haben hiermit schwere Völkerrechtsverletzungen begangen und sind konkludent zur Eiderklärung des Souveräns einen Vertrag eingegangen. In Summe ist der Souverän/Mensch mehrfach geschädigt, genötigt, seiner Existenz bedroht, und seiner Freiheit beraubt worden. Die Betroffenen werden international angezeigt.

Auch zu beachten ist, dass durch die Unterzeichnung des Völkerrechts-Vertrags 1956 der UN-Charta seitens der sog. Behörden dieser Vertrag auch einzuhalten ist. Bei Nichteinhaltung und/oder Verstößen wird beim ICCJV eine internationale Völkerrechtsklage eingereicht. Eine Kopie geht jeweils automatisch an den IGH in Den Haag und eine an die UN in Genf. Am 24. Oktober 1945 wurde die UN-Charta ratifiziert, welche als eine der Hauptaufgaben die Verwaltung der nicht souveränen Gebiete (bis zur Herstellung der vollständigen Souveränität) vorsieht. Zu jenen Gebieten gehört auch Deutschland seit dem 18. September 1973.

Aufgrund der oben geschilderten Fakten haben Sie in Vertretung der BRD-GmbH mit dem HRB 51411 mit der USt-IdNr. DE 122119035 sowie die gesamte sog. Deutsche Justiz (alle betroffenen sog. Ämter und Amtsgerichte etc..) mit Ihren Handlungen schuldhaft gegen folgende Vorsätze verstoßen: das allgemeine GG sowie Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1, Artikel 16 Ziffer 3, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 22, Artikel 25, Artikel 29 der UN 217A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02).

Diesem Beschluss ist unverzüglich nach Eingang Folge zu leisten. Andernfalls wird ein öffentliches, transparentes Verfahren eingeleitet. Dies zieht völkerrechtlich disziplinarische Maßnahmen und Klagen nach sich. Weitere Schadensersatzforderungen betreffend der Verletzung der UN-Charta für Menschenrechte behalten wir uns vor.

Dieser Beschluss ist rechtsgültig und rechtskräftig. Es sind keine Rechtsmittel zulässig!

Von positiver Erledigung wird ausgegangen.

Dieser Schriftsatz wurde unter Gebührenpflicht erstellt, welche sich nach den schlüssigen Handlungen des/der Verantwortlichen richtet. Dieser Akt führte zur zwangsläufigen Aktivierung des ICCJV, somit ist ein konkludenter Vertrag zwischen dem/den Veranlassenden und dem/dem Unterzeichner entstanden, der zwingend Ersatzpflicht zur Folge hat. Es ist ein Kostenersatz von 339,42 Euro zu verrechnen, welcher Betrag innerhalb 14 Tage an das Konto IBAN: AT40 2011 1825 6982 8200, BIC: GIBAATWWXXX zu überweisen ist, sollte diese Rechnung nicht beglichen werden, entstehen erhebliche Mehrkosten. Dieser Betrag wird anschließend per Inkasso automatisch rechtmäßig eingezogen.

Diese Ausführung ist als Rechnung zu verstehen und bedarf keiner weiteren Rechnungsstellung.

Court Officer

Clerk of the Court



Rechtliche Verbindlichkeiten zu Ihren Lasten:

- D-U-N-S® Firmeneintragungen im internationalen Firmenregister upik.de (siehe Anlage)
- MOTU PROPRIO (apostolisches Schreiben) des Papstes aus 2013 (Aufhebung der Immunität aller sog. Beamten, Staatsanwälte, Richter, Polizisten etc.)
- Reglement Vertrag privater Art
- Nachweisliche Paraphen (Unterschriften)
- Vertretungsrecht und Vertretungsbefugnis
- Amtsausweis und oder Bestallungsurkunde (Dienstausweis ist kein gültiger Amtsausweis!)

Eine Kopie ergeht an:

- IGH (ICC/ICJ) Den Haag
- EMRK - Menschenrecht-Gerichtshof Straßburg
- UN- Menschenrechtsgerichtshof Genf

Anlagen:

- MOTU PROPRIO
- D-U-N-S pic (jpg)

English | Datenschutz | Nutzungsbedingungen | Impressum | Sitemap

D&B
Decide with Confidence

UPIK® - Unique Partner Identification Key

Home | News | Bisnode D&B Deutschland | D&B International | VDA | VCI | Kontakt | Login

Home > UPIK® datensatz

UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	Bundesrepublik Deutschland
W	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	BRD
L	D-U-N-S® Nummer	341611478
L	Geschäftssitz	Platz der Republik 1
L	Postleitzahl	11011
L	Postalische Stadt	Berlin
L	Land	Germany
W	Länder-Code	276
L	Postfachnummer	
L	Postfach Stadt	
L	Telefon Nummer	03022270
W	Fax Nummer	03022736740
W	Name Hauptverantwortlicher	Joachim Gauck
W	Tätigkeit (SIC)	9199

Weitere Optionen:

Möchten Sie zurück zur UPIK® Suche?
Bitte auf UPIK® Suche klicken.

Sie möchten kostenlos Ihre Stammdaten ändern?
Sie müssen sich zuvor identifizieren.

Mein UPIK® - Login

Benutzername:

Passwort:

[Passwort vergessen?](#)

Mehr zum Thema

[Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?](#)

[Welche Datenbasis liegt dem UPIK®-Datensatz im Suchergebnis zugrunde?](#)

[Was ist die D&B Worldbase?](#)

[Gibt es eine weitere Beschreibung zu den angezeigten UPIK® Daten?](#)

English | Datenschutz | Nutzungsbedingungen | Impressum | Sitemap

D&B
Decide with Confidence

UPIK® - Unique Partner Identification Key

Home | News | Bisnode D&B Deutschland | D&B International | VDA | VCI | Kontakt | Login

Home > UPIK® datensatz

UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	Landgericht Augsburg
W	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	
L	D-U-N-S® Nummer	551221893
L	Geschäftssitz	Am Alten Einlaß 1
L	Postleitzahl	86150
L	Postalische Stadt	Augsburg
L	Land	Germany
W	Länder-Code	276
L	Postfachnummer	
L	Postfach Stadt	
L	Telefon Nummer	
W	Fax Nummer	082131051200
W	Name Hauptverantwortlicher	Frank Arioth
W	Tätigkeit (SIC)	9211

Weitere Optionen:

Möchten Sie zurück zur UPIK® Suche?
Bitte auf UPIK® Suche klicken.

Sie möchten kostenlos Ihre Stammdaten ändern?
Sie müssen sich zuvor identifizieren.

Mein UPIK® - Login

Benutzername:

Passwort:

[Passwort vergessen?](#)

Mehr zum Thema

[Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?](#)

[Welche Datenbasis liegt dem UPIK®-Datensatz im Suchergebnis zugrunde?](#)

[Was ist die D&B Worldbase?](#)

[Gibt es eine weitere Beschreibung zu den angezeigten UPIK® Daten?](#)

Kennziffer, die von den lokalen Postbehörden benutzt wird, um eine besondere geografische Region zu identifizieren